



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
AUWR-2015-47328/67-Wa/Ne

Bearbeiterin: MMag. Astrid Wagner
Tel: (+43 732) 77 20-13485
Fax: (+43 732) 77 20-213409
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 15.01.2026

WDL-WasserdiestleistungsGmbH;
Wasserversorgungsanlage Brunnen Gautzham;
a) beantragte Wiederverleiung des Wasser-
benutzungsrechtes
b) beantragte nachträgliche wasserrechtliche
Bewilligung von vorgenommenen
Änderungen bei den Installationen im
Brunnenvorschacht

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der WDL-WasserdiestleistungsGmbH

- um Wiederverleiung des mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 16.12.1994, Wa-303276/5-Fo/Ka, verliehenen Wasserbenutzungsrechtes betreffend die Grundwasser- entnahme aus dem Brunnen Gautzham sowie den Weiterbestand und Weiterbetrieb der dafür erforderlichen Anlagen und
- um Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für die zwischenzeitig vorgenommenen Änderungen bei den Installationen im Brunnenvorschacht.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Marktgemeindeamt Raab	
Datum: 26.02.2026	Zeit: 09:00 Uhr



Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 16.12.1994, Wa-303276/5-Fo/Ka, wurde der WDL-WasserdiensleistungsGmbH unter Spruchabschnitt I. die wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen auf dem Gst.Nr. 1623/1 (nunmehr: Gst.Nr. 200), KG Gautzham, mit Zuleitung des geförderten Wassers zum bestehenden Netz sowie zur Errichtung und zum Betrieb der dafür erforderlichen Anlagen bei Einhaltung verschiedener Nebenbestimmungen erteilt.

Dabei wurde das Maß der Wasserbenutzung mit 7,6 l/s bzw. 500 m³/d festgesetzt und die wasserrechtliche Bewilligung bis 31.12.2025 befristet.

Unter Spruchabschnitt III. des genannten Bescheides wurde zum Schutz dieses Brunnens ein Fassungsschutzgebiet eingerichtet.

Mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 12.03.1998, Wa-303276/20-Fo/Stu, erfolgte sodann die wasserrechtliche Überprüfung der gegenständlichen Anlagen.

In weiterer Folge wurde das mit oa. Bescheid festgelegte Schutzgebiet mit Spruchabschnitt II.4. des Bescheides des Landeshauptmannes von OÖ vom 05.12.2017, AUWR-2015-47328/36-Wa/Ne, sowohl räumlich als auch inhaltlich (Ge- und Verbote) neu festgelegt.

Mit Schreiben vom 13.06.2025 hat die WDL-WasserdiensleistungsGmbH nunmehr rechtzeitig vor Ablauf der oa. Befristung um Wiederverleiung des Wasserbenutzungsrechtes zur Grundwasserentnahme aus dem Brunnen Gautzham sowie zum Weiterbestand und Weiterbetrieb der dafür erforderlichen Anlagen unter Vorlage entsprechender Projektunterlagen angesucht.

Dabei wurde auch die Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für zwischenzeitig vorgenommene Änderungen bei den Installationen im Brunnenvorschacht beantragt.

Die näheren technischen Einzelheiten, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt.

Soweit die gegenständlichen Leitungsanlagen über fremde Privatgrundstücke verlaufen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, nehmen wir an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme erfolgt ist und ist mit der Wiederverleiung des Wasserbenutzungsrechts erneut

die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten der Antragstellerin als eingeräumt anzusehen.

Anmerkung: Änderungen an dem mit oa. Bescheiden zum Schutz des Brunnens Gautzham festgelegten Schutzgebiet sind nicht erforderlich, da dieses Schutzgebiet nach wie vor den aktuellen Anforderungen entspricht.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Einreichprojekt „Wasserversorgung Innviertel Fernleitung Ost – Brunnen Gautzham, Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung und wasserrechtliche Überprüfung“ vom Juni 2025

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 0732/7720-13485)
- beim Marktgemeindeamt Raab, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 07762/2255)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 10, 11-14, 21, 50, 72, 99, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Raab
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

die Marktgemeinde Raab, Marktstraße 7, 4760 Raab

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;

- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

MMag. Wagner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.